

**DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2021/453 DER KOMMISSION****vom 15. März 2021****zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die besonderen Meldepflichten für Marktrisiken****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 430b Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Jahr 2019 veröffentlichte der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (BCBS) eine überarbeitete Fassung der Mindestkapitalanforderungen für das Marktrisiko („Minimum capital requirements for market risk“), mit der die Schwachstellen bei der aufsichtlichen Behandlung der Handelsbuchstätigkeiten der Banken beseitigt werden sollten und unter anderem die Anforderung eines risikosensitiven Standardansatzes für das Marktrisiko eingeführt wurde, der so gestaltet und kalibriert ist, dass er einen glaubwürdigen Ersatz für den auf internen Modellen basierenden Ansatz darstellt.
- (2) Mit der Verordnung (EU) 2019/876 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>(2)</sup> wurde die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 geändert, um in den Aufsichtsrahmen der Union die Anforderung aufzunehmen, dass Institute Angaben über die Eigenmittelanforderungen im Rahmen dieses alternativen risikosensitiven Standardansatzes melden müssen.
- (3) Im Zusammenhang mit den Meldungen an die zuständigen Behörden gemäß Artikel 430b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und im Einklang mit dem in Artikel 461a jener Verordnung genannten delegierten Rechtsakt sollten in Bezug auf die Eigenmittel im Rahmen dieses alternativen Standardansatzes einheitliche Meldepflichten festgelegt werden.
- (4) Nach Artikel 430b Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 sollten die in jenem Artikel festgelegten besonderen Meldepflichten für Marktrisiken ab dem Geltungsbeginn des delegierten Rechtsakts nach Artikel 461a der genannten Verordnung gelten. Daher sollte der Geltungsbeginn dieser Verordnung an den Geltungsbeginn jenes delegierten Rechtsakts angeglichen werden.
- (5) Die vorliegende Verordnung beruht auf dem Entwurf technischer Durchführungsstandards, der der Kommission von der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) übermittelt wurde.
- (6) Die EBA hat zu diesem Entwurf öffentliche Konsultationen durchgeführt, die damit verbundenen potenziellen Kosten- und Nutzeneffekte analysiert und die Stellungnahme der nach Artikel 37 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>(3)</sup> eingesetzten Interessengruppe Bankensektor eingeholt —

<sup>(1)</sup> ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1.

<sup>(2)</sup> Verordnung (EU) 2019/876 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in Bezug auf die Verschuldungsquote, die strukturelle Liquiditätsquote, Anforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten, das Gegenparteiausfallrisiko, das Marktrisiko, Risikopositionen gegenüber zentralen Gegenparteien, Risikopositionen gegenüber Organismen für gemeinsame Anlagen, Großkredite, Melde- und Offenlegungspflichten und der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 150 vom 7.6.2019, S. 1).

<sup>(3)</sup> Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12).

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

##### **Stichtage und Meldestichtage**

- (1) Die Institute melden den zuständigen Behörden die in Artikel 430b, Artikel 94 Absatz 1 und Artikel 325a Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Angaben vierteljährlich zum Stand vom 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember.
- (2) Die Institute melden die in Absatz 1 genannten Angaben bis Geschäftsschluss an folgenden Tagen: 12. Mai, 11. August, 11. November und 11. Februar.
- (3) Ist der in Absatz 2 genannte Tag im Mitgliedstaat der zuständigen Behörde, der die Angaben gemeldet werden müssen, kein Geschäftstag oder ein Samstag oder Sonntag, werden die Angaben bis Geschäftsschluss des darauffolgenden Geschäftstags übermittelt.
- (4) Die Institute übermitteln den zuständigen Behörden etwaige Korrekturen der gemeldeten Angaben unverzüglich.

#### Artikel 2

##### **Meldungen zu Schwellenwerten nach Artikel 94 Absatz 1 und Artikel 325a Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013**

Die Institute melden die Angaben zum Umfang ihrer bilanziellen und außerbilanziellen Geschäfte, die einem Marktrisiko unterliegen, und zum Umfang ihres Handelsbuchs auf Einzelbasis oder gegebenenfalls auf konsolidierter Basis unter Verwendung des in Anhang I enthaltenen Meldebogens 90 gemäß den Erläuterungen in Anhang II Teil II Abschnitt 1 der vorliegenden Verordnung.

#### Artikel 3

##### **Meldungen zum alternativen Standardansatz**

Die Institute melden die Ergebnisse der Berechnungen unter Zugrundelegung des alternativen Standardansatzes gemäß Artikel 430b Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 auf Einzelbasis oder gegebenenfalls auf konsolidierter Basis unter Verwendung des in Anhang I der vorliegenden Verordnung enthaltenen Meldebogens 91 im Einklang mit den Erläuterungen in Anhang II Teil II Abschnitt 2 der vorliegenden Verordnung.

#### Artikel 4

##### **Formate für den Datenaustausch und bei Meldungen anzugebende Daten**

- (1) Die Institute melden die in den Artikeln 2 und 3 dieser Verordnung genannten Angaben in den von ihrer zuständigen Behörde festgelegten Datenaustausch- und Präsentationsformaten und beachten die Datenpunktdefinition des Datenpunktmodells sowie die Validierungsregeln in Anhang III.
- (2) Nicht erforderliche oder nicht anwendbare Angaben werden nicht in die Datenmeldung aufgenommen.
- (3) Numerische Werte werden folgendermaßen übermittelt:
  - a) Datenpunkte vom Datentyp „monetär“ werden mit einer Mindestpräzision, die tausend Einheiten entspricht, gemeldet;
  - b) Datenpunkte vom Datentyp „prozentual“ werden pro Einheit mit einer Mindestpräzision, die vier Dezimalstellen entspricht, gemeldet;
  - c) Datenpunkte vom Datentyp „integer“ werden ohne Dezimalstellen mit einer Präzision, die Einheiten entspricht, gemeldet.

(4) Institute werden ausschließlich durch ihre Rechtsträgerkennung (LEI) gekennzeichnet. Juristische Personen und Gegenparteien, die keine Institute sind, werden — soweit vorhanden — durch ihre LEI gekennzeichnet.

(5) Die von den Instituten gemeldeten Angaben werden mit Folgendem versehen:

- a) Meldestichtag und Bezugsperiode;
- b) Meldewährung;
- c) Rechnungslegungsstandard;
- d) Rechtsträgerkennung (LEI) des meldenden Instituts;
- e) Konsolidierungskreis.

#### Artikel 5

#### **Inkrafttreten und Geltungsbeginn**

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 5. Oktober 2021.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. März 2021

*Für die Kommission*  
*Die Präsidentin*  
Ursula VON DER LEYEN

---

## BESONDERE MELDEPFLICHTEN FÜR MARKTRISIKEN

COREP-MELDEBÖGEN			
Melde-bogennummer	Melde-bogencode	Bezeichnung des Meldebogens/der Meldebogen-Gruppe	Kurz-bezeichnung
		<b>Schwellenwerte</b>	
90	C 90.00	SCHWELLENWERTE FÜR HANDELSBUCH UND MARKTRISIKO	TBT
		<b>Alternativer Standardansatz für das Marktrisiko</b>	
91	C 91.00	EIGENMITTELANFORDERUNGEN	MKR ASA SUM

**C 90.00 Schwellenwerte für Handelsbuch und Marktrisiko (TBT)**

		Bilanzielle und außerbilanzielle Geschäfte, die einem Marktrisiko unterliegen							Gesamte Vermögenswerte
		Aufschlüsselung nach Handelsbuch- und Anlagebuch					in % der gesamten Vermögenswerte		
		Handelsbuch			Anlagebuch				
		davon: Handelsbuch-tätig-keiten für die Zwecke von Artikel 94 CRR			Fremd-währungs-risiken unter-liegende Positionen	Waren-positions-risiken unter-liegende Positionen			
Ins-gesamt	in % der gesamten Vermögens-swerte								
		0010	0020	0030	0040	0050	0060	0070	0080
0010	Monat 3								
0020	Monat 2								
0030	Monat 1								

C 91.00 Alternativer Standardansatz: Zusammenfassung (MKR ASA SUM)

		Der sensitivitätsgestützten Methode unterliegende Positionen													
		Ungewichtete Delta-Sensitivitäten			Eigenmittelanforderungen für die verschiedenen Szenarien										
					Szenario „niedrige Korrelation“				Szenario „mittlere Korrelation“				Szenario „hohe Korrelation“		
		positiv	negativ	Netto-Sensitivitäten für jede Risikoklasse	Delta-Faktor-Risiko	Vega-Risiko	Krümmungsrisiko	Ins-gesamt	Delta-Faktor-Risiko	Vega-Risiko	Krümmungsrisiko	Ins-gesamt	Delta-Faktor-Risiko	Vega-Risiko	Krümmungsrisiko
0010	0020	0030	0040	0050	0060	0070	0080	0090	0100	0110	0120	0130	0140	0150	
0010	Insgesamt (alternativer Standardansatz)														
0020	Sensitivitätsgestützte Methode	Allgemeines Zinsrisiko (GIRR)													
0030		Kreditspreadrisiko (CSR) bei Nicht-Verbriefungspositionen													
0040		Kreditspreadrisiko bei nicht in das alternative Korrelationshandelsportfolio einbezogenen Verbriefungspositionen (CSR außerhalb des alternativen Korrelationshandelsportfolios)													
0050		Kreditspreadrisiko bei in das alternative Korrelationshandelsportfolio einbezogenen Verbriefungspositionen (CSR des alternativen Korrelationshandelsportfolios)													
0060		Aktienkursrisiko (EQU)													
0070		Warenpositionsrisiko (COM)													
0080		Fremdwährungsrisiko (FX)													
0090		Ausfallrisiko	Nicht-Verbriefungspositionen												
0100	Nicht in das alternative Korrelationshandelsportfolio einbezogene Verbriefungspositionen (außerhalb des alternativen Korrelationshandelsportfolios)														
0110	In das alternative Korrelationshandelsportfolio einbezogene Verbriefungspositionen														
0120	Restrisiko	Exotische Basiswerte													
0130		Andere Restrisiken													

		Ausfallrisiken unterliegende Positionen		Restrisiken unterliegende Positionen	Eigenmittelanforderungen	Gesamt-risikobetrag
		Jump-to-Default-Bruttobeträge (JTD-Bruttobeträge)		Brutto-Nominalwert		
		Long	Short			
		0160	0170	0180		
0010	<b>Insgesamt (alternativer Standardansatz)</b>					
0020	Sensitivitäts-gestützte Methode	Allgemeines Zinsrisiko (GIRR)				
0030		Kreditspreadrisiko (CSR) bei Nicht-Verbriefungspositionen				
0040		Kreditspreadrisiko bei nicht in das alternative Korrelationshandelsportfolio einbezogenen Verbriefungspositionen (CSR außerhalb des alternativen Korrelationshandelsportfolios)				
0050		Kreditspreadrisiko bei in das alternative Korrelationshandelsportfolio einbezogenen Verbriefungspositionen (CSR des alternativen Korrelationshandelsportfolios)				
0060		Aktienkursrisiko (EQU)				
0070		Warenpositionsrisiko (COM)				
0080		Fremdwährungsrisiko (FX)				
0090	Ausfallrisiko	Nicht-Verbriefungspositionen				
0100		Nicht in das alternative Korrelationshandelsportfolio einbezogene Verbriefungspositionen (außerhalb des alternativen Korrelationshandelsportfolios)				
0110		In das alternative Korrelationshandelsportfolio einbezogene Verbriefungspositionen				
0120	Restrisiko	Exotische Basiswerte				
0130		Andere Restrisiken				

## ANHANG II

## ERLÄUTERUNGEN ZUM AUSFÜLLEN DER MELDEBÖGEN IN ANHANG I — BESONDERE MELDEPFLICHTEN FÜR MARKTRISIKEN

## TEIL I: ALLGEMEINE ERLÄUTERUNGEN

## 1. Aufbau und Konventionen

## 1.1 Aufbau

1. Für die Zwecke der Meldung von Angaben gemäß dieser Durchführungsverordnung müssen die Institute zwei getrennte Meldebögen ausfüllen:
  - a) einen Meldebogen für die Meldung der Angaben zu den Schwellenwerten gemäß Artikel 94 und Artikel 325a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und
  - b) einen Meldebogen für die Meldung der Zusammenfassung der Positionen und theoretischen Eigenmittelanforderungen auf der Grundlage des alternativen Standardansatzes.

## 1.2 Nummerierungskonvention

2. In diesen Erläuterungen und den Validierungsregeln zur Validierung der gemeldeten Angaben werden für den Verweis auf die Spalten, Zeilen und Zellen eines Meldebogens folgende Konventionen verwendet:
  - a) In den Erläuterungen wird folgende allgemeine Notation verwendet: {Meldebogen;Zeile;Spalte};
  - b) im Falle von Verweisen oder Validierungsregeln innerhalb eines Meldebogens, die sich ausschließlich auf die in diesem Meldebogen enthaltenen Datenpunkte beziehen oder für die ausschließlich in diesem Meldebogen enthaltene Datenpunkte verwendet werden, wird der Meldebogen nicht spezifiziert: {Zeile;Spalte};
  - c) bei Meldebögen mit nur einer Spalte wird nur auf die Zeilen Bezug genommen: {Meldebogen;Zeile};
  - d) um auszudrücken, dass sich der Verweis oder die Validierungsregel auf die zuvor angegebenen Zeilen oder Spalten Anwendung bezieht, wird ein Sternchen (\*) verwendet.

## 1.3 Vorzeichenkonvention

3. Jeder Betrag, um den die Eigenmittel oder Eigenmittelanforderungen erhöht werden, ist als positive Zahl anzugeben. Beträge, um die die Eigenmittel oder Eigenmittelanforderungen insgesamt vermindert werden, sind als negativer Wert zu melden. Steht vor der Bezeichnung einer Position ein negatives Vorzeichen (-), wird davon ausgegangen, dass für die betreffende Position kein positiver Wert ausgewiesen wird.

## 1.4 Abkürzungen

Für die Zwecke dieses Anhangs wird die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 als „CRR“ bezeichnet.

## TEIL II: ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN MELDEBÖGEN

## 1. C 90.00 — Schwellenwerte für Handelsbuch und Marktrisiko

## 1.1 Allgemeine Bemerkungen

4. Die in diesem Meldebogen enthaltenen Angaben spiegeln das Ergebnis der Berechnung gemäß Artikel 94 CRR (Ausnahme für Handelsbuchaktivitäten von geringem Umfang) und den nach Artikel 325a CRR berechneten Umfang der einem Marktrisiko unterliegenden bilanziellen und außerbilanziellen Geschäfte eines Instituts wider. Anhand dieser Informationen wird bestimmt, ob die Meldepflicht nach Artikel 430 unter Zugrundelegung des „alternativen Standardansatzes“ oder des „alternativen auf internen Modellen basierenden Ansatzes“ zu erfüllen ist.



## 1.2 Erläuterungen zu bestimmten Positionen

5. Das Ergebnis der Berechnung nach Artikel 94 CRR und die Angaben zum Umfang der einem Marktrisiko unterliegenden bilanziellen und außerbilanziellen Geschäfte eines Instituts, der gemäß Artikel 325a CRR berechnet wird, sind für jedes Monatsende in dem Quartal, auf das sich die Meldung bezieht, in den Zeilen 0010 bis 0030 getrennt auszuweisen.

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
0010	<b>Monat 3</b> Daten zum Ende des dritten Monats des Quartals, auf das sich die Meldung bezieht
0020	<b>Monat 2</b> Daten zum Ende des zweiten Monats des Quartals, auf das sich die Meldung bezieht
0030	<b>Monat 1</b> Daten zum Ende des ersten Monats des Quartals, auf das sich die Meldung bezieht

Spalte	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
0010	<b>Bilanzielle und außerbilanzielle Geschäfte, die einem Marktrisiko unterliegen</b> Artikel 325a Absatz 2 CRR Die Institute melden den absoluten Betrag, der die gemäß Artikel 325a Absatz 2 CRR berechneten bilanziellen und außerbilanziellen Geschäfte des Instituts, die einem Marktrisiko unterliegen, widerspiegelt.
0020-0060	<b>Aufschlüsselung nach Handelsbuch- und Anlagebuch</b> Die einem Marktrisiko unterliegenden bilanziellen und außerbilanziellen Geschäfte werden in Handelsbuch- und Anlagebuchpositionen aufgeschlüsselt.
0020	<b>Handelsbuch</b> Artikel 325a Absatz 2 Buchstaben a, c und f CRR
0030-0040	<b>davon: Handelsbuchtätigkeiten für die Zwecke von Artikel 94 CRR</b> Artikel 94 Absatz 3 CRR Wie in Artikel 94 Absatz 3 Buchstabe b CRR vorgeschrieben, melden die Institute Marktwerte zum letzten Tag des Monats; lässt sich der Marktwert nicht ermitteln, so wird der zu diesem Datum beizulegende Zeitwert verwendet; lassen sich der Marktwert und der beizulegende Zeitwert zu einem bestimmten Datum nicht ermitteln, so wird der aktuellste Marktwert oder beizulegende Zeitwert verwendet.
0030	<b>Insgesamt</b> Artikel 94 Absatz 3 CRR Der absolute Betrag von Kauf- und Verkaufspositionen wird gemäß Artikel 94 Absatz 3 Buchstabe c CRR zusammenaddiert.
0040	<b>in % der Gesamtaktiva</b> Artikel 94 Absatz 1 Buchstabe a CRR Der Umfang der Handelsbuchtätigkeiten für die Zwecke von Artikel 94 CRR wird als Prozentsatz der Gesamtaktiva ausgedrückt.
0050-0060	<b>Anlagebuch</b> Artikel 325a Absatz 2 Buchstaben d, e und f CRR Positionen im Anlagebuch, die einem Marktrisiko unterliegen, werden in Positionen, die Fremdwährungsrisiken unterliegen, und Positionen, die Warenpositionsrisiken unterliegen, aufgeschlüsselt. Die einschlägigen Beträge werden gemäß Artikel 325a Absatz 2 Buchstaben d und e CRR bestimmt.

0070	<p><b>in % der gesamten Vermögenswerte</b></p> <p>Artikel 325a Absatz 1 Buchstabe a CRR</p> <p>Die einem Marktrisiko unterliegenden bilanziellen und außerbilanziellen Geschäfte werden als Prozentsatz der gesamten Vermögenswerte ausgedrückt.</p>
0080	<p><b>Gesamtaktiva</b></p> <p>Artikel 94 Absatz 1 Buchstabe a CRR</p> <p>Artikel 325a Absatz 1 Buchstabe a CRR</p>

## 2. C 91.00 — Marktrisiko: Zusammenfassung Alternativer Standardansatz (MKR ASA SUM)

### 2.1 Allgemeine Bemerkungen

6. Dieser Meldebogen enthält zusammenfassende Informationen über die Berechnung der Eigenmittelanforderungen für das Marktrisiko nach dem alternativen Standardansatz (ASA) gemäß Teil 3 Titel IV Kapitel 1a CRR.
7. Gemäß dem alternativen Standardansatz (ASA) berechnen die Institute die Eigenmittelanforderungen für das Marktrisiko für ein Portfolio von Handelsbuchpositionen oder Anlagebuchpositionen, die Fremdwährungs- oder Warenpositionsrisiken unterliegen, als Summe der folgenden drei Komponenten:
  - a) die Eigenmittelanforderung gemäß der sensitivitätsgestützten Methode nach Teil 3 Titel IV Kapitel 1a Abschnitt 2 CRR;
  - b) die Eigenmittelanforderung für das Ausfallrisiko gemäß Teil 3 Titel IV Kapitel 1a Abschnitt 5 CRR für Handelsbuchpositionen;
  - c) die Eigenmittelanforderung für Restrisiken gemäß Teil 3 Titel IV Kapitel 1a Abschnitt 4 CRR für Handelsbuchpositionen.

### 2.2 Erläuterungen zu bestimmten Positionen

Spalte	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
0010-0150	<p><b>Der sensitivitätsgestützten Methode unterliegende Positionen</b></p> <p>Die nach der sensitivitätsgestützten Methode berechneten Eigenmittelanforderungen für Delta-Faktor-, Vega- und Krümmungsrisiken für Instrumente mit bzw. ohne Optionalität je nach Anwendbarkeit sind im Meldebogen getrennt und als Summe auszuweisen.</p> <p>Das Verfahren zur Berechnung der risikoklassenspezifischen Eigenmittelanforderungen wird für jede Risikoklasse für drei verschiedene Szenarien vorgenommen, die in getrennten Abschnitten des Meldebogens dargestellt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— das Szenario „niedrige Korrelation“ in den Spalten 0040 bis 0070;</li> <li>— das Szenario „mittlere Korrelation“ in den Spalten 0080 bis 0110;</li> <li>— das Szenario „hohe Korrelation“ in den Spalten 0120 bis 0150.</li> </ul>
0010-0030	<p><b>Ungewichtete Delta-Sensitivitäten</b></p>
0010	<p><b>Ungewichtete Delta-Sensitivitäten — positiv</b></p> <p>Artikel 325f Absatz 3 und Artikel 325r CRR</p> <p>Die Institute berechnen die Sensitivität ihres Portfolios für jeden Risikofaktor innerhalb der Risikoklasse gemäß Artikel 325f Absatz 3 CRR. Sie melden die Summe aller positiven Sensitivitäten gegenüber Delta-Risikofaktoren innerhalb der Risikoklasse.</p>

0020	<p><b>Ungewichtete Delta-Sensitivitäten — negativ</b></p> <p>Artikel 325f Absatz 3 und Artikel 325r CRR</p> <p>Die Institute berechnen die Sensitivität ihres Portfolios für jeden Risikofaktor innerhalb der Risikoklasse gemäß Artikel 325f Absatz 3 CRR. Sie melden die Summe aller negativen Sensitivitäten gegenüber Delta-Risikofaktoren innerhalb der Risikoklasse.</p>
0030	<p><b>Ungewichtete Delta-Sensitivitäten — Nettosensitivitäten für jede Risikoklasse</b></p> <p>Die Institute melden die Nettosumme aus allen positiven und allen negativen Sensitivitäten gegenüber den verschiedenen Delta-Risikofaktoren innerhalb einer Risikoklasse.</p>
0040, 0080 und 0120	<p><b>Delta-Faktor-Risiko</b></p> <p>Artikel 325e Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 325f CRR</p> <p>Die Institute melden die risikoklassenspezifische Eigenmittelanforderung für das Delta-Faktor-Risiko nach Artikel 325f Absatz 8 CRR unter dem anwendbaren Szenario.</p>
0050, 0090 und 0130	<p><b>Vega-Risiko</b></p> <p>Artikel 325e Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 325f CRR</p> <p>Die Institute melden die risikoklassenspezifische Eigenmittelanforderung für das Vega-Risiko nach Artikel 325f Absatz 8 CRR unter den anwendbaren Szenarien.</p>
0060, 0100 und 0140	<p><b>Krümmungsrisiko</b></p> <p>Artikel 325e Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 325g CRR</p>
0070, 0110 und 0150	<p><b>Insgesamt</b></p> <p>Artikel 325h Absatz 3 CRR</p> <p>Die Institute melden die Summe der risikoklassenspezifischen Eigenmittelanforderungen für Delta-Faktor-, Vega- und Krümmungsrisiken für jedes Szenario.</p>
0160-0170	<p><b>Ausfallrisiken unterliegende Positionen — Jump-to-Default-Bruttobeträge (JTD-Bruttobeträge)</b></p> <p>Die Institute melden die Jump-to-Default-Bruttobeträge für ihre Risikopositionen in Nicht-Verbriefungsinstrumenten, die gemäß Artikel 325w CRR berechnet werden, für nicht in das alternative Korrelationshandelsportfolio einbezogene Verbriefungen, die gemäß Artikel 325z CRR bestimmt werden, und für in das alternative Korrelationshandelsportfolio einbezogene Verbriefungsrisikopositionen und Nicht-Verbriefungspositionen, die gemäß Artikel 325ac CRR bestimmt werden, wobei eine Aufschlüsselung nach Long- und Short-Risikopositionen vorgenommen wird.</p>
0160	<b>Long</b>
0170	<b>Short</b>
0180	<p><b>Restrisiken unterliegende Positionen — Brutto-Nominalwert</b></p> <p>Artikel 325u CRR</p> <p>Die Institute melden die Brutto-Nominalwerte gemäß Artikel 325u Absatz 3 CRR für die Instrumente nach Artikel 325u Absatz 2 CRR, die Eigenmittelanforderungen für Restrisiken nach Artikel 325u Absätze 1 und 4 CRR unterliegen.</p>
0190	<p><b>Eigenmittelanforderungen</b></p> <p>Artikel 325h Absatz 4, Artikel 325w bis 325ad und Artikel 325u CRR</p> <p>Die gemäß Teil 3 Titel IV Kapitel 1a CRR ermittelte Eigenmittelanforderung für Positionen, die in den Anwendungsbereich des alternativen Standardansatzes fallen.</p>
0200	<p><b>Gesamtrisikobetrag</b></p> <p>Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe b und Artikel 92 Absatz 4 CRR</p>

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
0010	<b>Insgesamt (alternativer Standardansatz)</b>
0020-0080	<b>Sensitivitätsgestützte Methode</b> Teil 3 Titel IV Kapitel 1a Abschnitt 2 CRR
0020	<b>Allgemeines Zinsrisiko (GIRR)</b> Artikel 325d Absatz 1 Ziffer i CRR
0030	<b>Kreditspreadrisiko (CSR) bei Nicht-Verbriefungspositionen</b> Artikel 325d Absatz 1 Ziffer ii CRR
0040	<b>Kreditspreadrisiko bei nicht in das alternative Korrelationshandelsportfolio einbezogenen Verbriefungspositionen (CSR außerhalb des alternativen Korrelationshandelsportfolios)</b> Artikel 325d Absatz 1 Ziffer iii CRR
0050	<b>Kreditspreadrisiko bei in das alternative Korrelationshandelsportfolio einbezogenen Verbriefungspositionen (CSR des alternativen Korrelationshandelsportfolios)</b> Artikel 325d Absatz 1 Ziffer iv CRR
0060	<b>Aktienkursrisiko (EQU)</b> Artikel 325d Absatz 1 Ziffer v CRR
0070	<b>Warenpositionsrisiko (COM)</b> Artikel 325d Absatz 1 Ziffer vi CRR
0080	<b>Fremdwährungsrisiko (FX)</b> Artikel 325d Absatz 1 Ziffer vii CRR
0090-0110	<b>Ausfallrisiko</b> Teil 3 Titel IV Kapitel 1a Abschnitt 5 CRR
0090	<b>Nicht-Verbriefungspositionen</b> Teil 3 Titel IV Kapitel 1a Abschnitt 5 Unterabschnitt 1 CRR
0100	<b>Nicht in das alternative Korrelationshandelsportfolio einbezogene Verbriefungspositionen (außerhalb des alternativen Korrelationshandelsportfolios)</b> Teil 3 Titel IV Kapitel 1a Abschnitt 5 Unterabschnitt 2 CRR
0110	<b>In das alternative Korrelationshandelsportfolio einbezogene Verbriefungspositionen</b> Teil 3 Titel IV Kapitel 1a Abschnitt 5 Unterabschnitt 3 CRR
0120-0130	<b>Restrisiko</b> Teil 3 Titel IV Kapitel 1a Abschnitt 4 CRR
0120	<b>Exotische Basiswerte</b> Artikel 325u Absatz 2 Buchstabe a CRR
0130	<b>Andere Restrisiken</b> Artikel 325u Absatz 2 Buchstabe b CRR